

# Regierungsratsbeschluss

vom 19. November 2019

Nr. 2019/1775

## **Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA): Bonusverwendung öffentliche Arbeitslosenkasse für das Jahr 2018**

---

### **1. Erwägungen**

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (heute: Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF) hat mit den Trägern der Arbeitslosenkasse per 1. Januar 2009 eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Wir haben mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2008/1375 vom 12. August 2008 die Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements ermächtigt, die entsprechende Vereinbarung zu unterzeichnen.

Mit einem Ergebnis von 5.39 Franken pro Leistungspunkt befindet sich die öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Solothurn im Jahr 2018 in der Bonuszone (Bonusgrenze: 5.54 Franken pro Leistungspunkt). Dies entspricht einem Bonus von 15'116 Franken. Die Leistungsvereinbarung sieht vor, dass ein allfälliger Bonus vom Kassenträger zumindest teilweise zur Honorierung der Mitarbeitenden und zwingend zur Aufstockung der Reserven der Kasse im Hinblick auf einen zukünftigen Malus einzusetzen ist.

Bei der letztmaligen Ausschüttung eines Bonus an die öffentliche Arbeitslosenkasse Solothurn für das Jahr 2017, wurde dieser ausschliesslich für folgende Zwecke verwendet (Regierungsratsbeschluss Nr. 2018/1626 vom 22. Oktober 2018):

- Rückstellungen für Schadenansprüche aus Trägerhaftungen sowie für einen allfälligen Malus bei der Arbeitslosenkasse (3/4-Anteil)
- Personalanlässe des AWA (1/4-Anteil)

Zurzeit besteht kein offensichtlicher Grund diese Praxis zu ändern. Es ist deshalb angebracht, daran festzuhalten. Über die konkrete Verwendung hat die Geschäftsleitung des AWA, bestehend aus dem Amtsleiter sowie den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, zu entscheiden. Die Verbuchung des Bonus durch die Arbeitslosenkasse ist gemäss der Weisung des SECO vom 21. Oktober 2019 vorzunehmen. Die Bonusverteilung ist in der Buchhaltung der öffentlichen Arbeitslosenkasse Solothurn (Passivkonto 245010) nachzuweisen.

### **2. Beschluss**

- 2.1 Der vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) zugesprochene Bonus für das Jahr 2018 von 15'116 Franken für den Bereich Arbeitslosenkasse wird zur Kenntnis genommen und dem Personal die erbrachte Leistung bestens verdankt.
- 2.2 Der Bonus ist ausschliesslich für folgende Zwecke zu verwenden: Rückstellungen für Schadenansprüche aus Trägerhaftungen und für einen allfälligen Malus bei der öffentlichen Arbeitslosenkasse Solothurn (3/4-Anteil) sowie für Personalanlässe des

AWA (1/4-Anteil). Die Geschäftsleitung des AWA wird ermächtigt, über die Verwendung zu entscheiden sowie die Verbuchung vorzunehmen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Eng', with a stylized flourish at the end.

Andreas Eng  
Staatschreiber

**Verteiler**

Amt für Wirtschaft und Arbeit (5)  
Finanzdepartement  
Amt für Finanzen  
Kantonale Finanzkontrolle